



**Union Niederwaldkirchen, 4174 Niederwaldkirchen;
Wasserentnahme aus dem Pesenbach zur
Bewässerung der Fußballplätze
(Wasserbuch-Postzahl 413/4546);
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes**

Geschäftszeichen:
BHROWA-2018-439549/22-Tr

Bearbeiter/-in: Mag. Alexander Walchshofer
Tel: (+43 7289) 88 51-69410
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 08.05.2025

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 5.11.2018, BHROWA-2018-439549/12, wurde der Union Niederwaldkirchen, 4174 Niederwaldkirchen, die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Nutzwasser aus dem Pesenbach mit einem Entnahmebauwerk auf dem Grundstück 1146/1, KG und Marktgemeinde Niederwaldkirchen, zur Bewässerung des Sportplatzes bzw. der beiden Fußballfelder auf dem Grundstück 1146/1, KG und Marktgemeinde Niederwaldkirchen, befristet bis zum 31. Dezember 2024, erteilt. Das Maß der Wasserbenutzung wurde mit 0,6 l/s bzw. 2,2 m³/h (Wochenkonsens max. 181 m³) festgesetzt.

Die Anlage ist im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Rohrbach unter der Postzahl 413/4546 eingetragen.

Mit Ansuchen vom 30.9.2024 wurde von der Union Niederwaldkirchen um Wiederverleihung des Wasserrechtes für diese Bewässerungsanlage angesucht.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein ausgeschrieben.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Sportplatz Niederwaldkirchen, Grundstück 1146/1, KG Niederwaldkirchen

Datum:

Dienstag, 03. Juni 2025

Zeit:

13:30 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt



Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Alexander Walchshofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.